

hindern. Natürlich stimmt es, wenn behauptet wird, daß eine sorgfältige Pflege sich nicht immer mit allen Wünschen der Kranken verträgt. Aber bei aller Rücksichtnahme auf letztere muß man doch sagen, daß 2—3% Selbstmorde bei ein paar hundert Kranken etwas reichlich ist.

*Geller (Düren).*

### **Kriminologie. Kriminalbiologie. Poenologie.**

**Ritter, R.:** Die Asozialen, ihre Vorfahren und ihre Nachkommen. *Fortschr. Erbpath.* usw. 5, 137—155 (1941).

Zunächst gibt Verf. einen kurzen geschichtlichen Überblick über Begriff und Gegenstand der Asozialenforschung. Der Begriff asozial ist noch sehr jung und zu verschiedenen Zeiten sowie von verschiedener Seite wurde ihm jeweils eine andere Deutung zugemessen. Mit Recht wird hervorgehoben, daß nicht nur Geisteskranke, Schwachsinnige und Psychopathen oder Verwahrloste und Gemeinschaftsentfremdete ein asoziales Verhalten zeigen können, sondern auch Andersgeartete bzw. Artfremde. Es läßt sich nachweisen, daß asoziales Verhalten den Angehörigen ganzer Familien und Sippschaften, ja einer ganzen Bevölkerungsgruppe eigen ist. Heute verstehen wir unter „den Asozialen“ die auf Grund ihrer erblichen Beschaffenheit Asozialen. Verf. unterscheidet weiter Gemeinschaftsfremde und Gemeinschaftsentfremdete. Es wird dann ein kurzer Überblick gegeben über die bekannten genealogischen Untersuchungen über asoziale Sippen und es wird der Schwierigkeiten bei der Erbforschung gedacht. Auf Grund eigener Untersuchungen ist Verf. zu der Ansicht gekommen, daß sich die Eigenart der Asozialen und ihrer Asozialität durch die Jahrhunderte erhält, wenn die asoziale Sippschaft sich in bezug auf ihre Paarung auf Gleichgeartete beschränkt. Neben den eigenen Untersuchungen über die Mischlinge von Asozialen und Zigeunern werden die Untersuchungsergebnisse von Finger, Vogel, Stumpfl, Langenbach, Andrees u. a. und besonders die neuesten Untersuchungen von Kranz und Koller besprochen. Die Ansicht, daß im Bodensatz der Bevölkerung Erbkrankheitsanlagen gehäuft vorkommen und daß gerade diese Anreicherung minderwertiger Erbbestandteile die Ursache für Asozialität und Kriminalität sei, stimmt nur zum Teil mit den Befunden der Tatsachenforschung überein. Eine Antwort auf die Frage, worauf die Erbminderwertigkeit der geborenen Asozialen eigentlich beruht, verspricht sich Verf. eher vom Sozialbiologen als vom Mediziner. In dem Zusammenhang weist er darauf hin, daß die wesentlichen Eigenschaften der geborenen Asozialen mit denen „Primitiver“ übereinstimmen, und daß es sich bei der Kerngruppe der Asozialen um die Reste unsteter, primitiver, in ihrer Gesamtentwicklung rückständig gebliebener Stämme handele. Das würde bedeuten, daß der geborene Asoziale das Produkt eines Züchtungs- oder Auslesevorgangs ist und einem bestimmten Erbkreis bzw. Menschenschlag angehört. Als Ursprung nimmt Verf. die Vaganten- sowie die Bettler- und Gaunerbanden früherer Jahrhunderte an.

*Dubitscher (Berlin).*

**Henry, George W., and Alfred A. Gross:** The homosexual delinquent. (Der homosexuelle Verbrecher.) (*Dep. of Correction of the City, New York.*) *Ment. Hyg.* 25, 420—442 (1941).

Verf. hatten 1937 100 Homosexuelle aus den besseren Ständen untersucht und verglichen damit 100 homosexuelle Verbrecher aus den niedrigeren Umweltverhältnissen. 78 Weiße, 22 Neger gegenüber 77 Weißen und 23 Negern in der ersten Serie, 36 Rezidivisten gegenüber 44. Lebensalter, Familienstand (ledig, verheiratet), Erziehung, häusliche Verhältnisse, Verdienstmöglichkeiten werden in Tabellen wiedergegeben. 4 Fälle werden ausführlicher mitgeteilt. Die sozialen Verhältnisse der in der Separatabteilung für homosexuelle Verbrecher untergebrachten Individuen unterschieden sich kaum von denen der übrigen Gefangenhausinsassen. Traurige Lageschien bei den homosexuellen Verbrechern eine größere Rolle zu spielen, als bei den ökonomisch besser situierten Homosexuellen. Letztere leben in einer gewissen Furcht vor Erpressung, erstere haben nichts zu verlieren. Bei diesen überwiegen mißliche

häusliche Verhältnisse, mangelnde Erziehung, mangelnde Berufseignung, Schwierigkeit, Arbeit zu finden und zu behalten. Meist leben sie in einer eigenen Welt mit eigener Rotwälzschsprache — „Wolff“ z. B. bedeutet die mehr aktiven, männlich eingestellten Homosexuellen —. Rezidive sind so häufig, daß die Prognose wenig ermutigend erscheint. Sehr oft ist hier die Homosexualität mit Narkomanie verbunden. Die Internierung wirkt meist nur präventiv; es wäre Anhaltung für unbestimmte Zeit erforderlich, Entlassung von einem psychiatrischen Gutachten abhängig, ebenso weitere psychiatrische Fürsorge und Beaufsichtigung. Während der Haft ist psychiatrische Beobachtung und Behandlung geboten. *Alexander Pilez (Wien).*

**Koopmann, Hans:** *Exhibitionismus*, Mschr. Kriminalbiol. 33, 18—26 (1942).

Aus der Untersuchung von 56 Exhibitionisten wird gefolgert, daß der Exhibitionismus eine „strafbare“ Abartigkeit der Ausdrucksform des Geschlechtstriebes ist. Er wird als krankhafte Entwicklung einer normalen Anlage aufgefaßt. Er kommt bei Geisteskranken und Nichtgeisteskranken vor. Nach dem Hamburger Material finden sich unter den Exhibitionisten mehr Nichtgeisteskranken (Psychopathen) als Geisteskranken. Zwar finden sich unter den Exhibitionisten Epileptiker, aber nicht in so hohem Prozentsatz, wie bisher angenommen wurde. Es gibt einen typischen Exhibitionisten. Der typische Exhibitionist ist strafrechtlich verantwortlich. Im Exhibitionismus wird ein „echter Atavismus“ erblickt. Er wird in der Regel bei psychopathischer Untervertigkeit durch Umwelteinflüsse ausgelöst. Alkoholgenuß kann bei latenter Anlage zum Exhibitionismus führen, spielt aber keine entscheidende Rolle. Trunksucht in der Aszendenz scheint zum Exhibitionismus zu disponieren. Die kriminalbiologische Prognose des Exhibitionisten ist im allgemeinen ungünstig. Strafen bessern die Prognose nicht. Die radikale, aber auch beste und erfolgversprechende therapeutische Methode (Sicherungsmaßnahme) ist die Entmannung. *v. Neureiter (Straßburg).*

**Groschek, Franz:** *Zur Psychologie des jugendlichen Autodiebes*. Kriminalistik 15, 133—136 (1941).

Verf. bemüht sich um eine kriminalpsychologische Erklärung für das kriminelle Verhalten jugendlicher Autodiebe. Er kommt an Hand einer Reihe von Beispielen zu der Überzeugung, daß die jungen Leute in den seltensten Fällen die Absicht haben, den Kraftwagen zu entwenden, um sich dadurch materielle Vorteile zu verschaffen. Im Vordergrunde steht vielmehr vornehmlich die Leidenschaft für das Autofahren. Großmannssucht und Hang zum „Feudalen“, die Sucht, vor Freunden und weiblichem Anhang den „großen Mann zu spielen“, sind ausschlaggebend. Die Gefährlichkeit solcher jugendlicher Rechtsbrecher liegt in der Gefährdung des öffentlichen Verkehrs (Verkehrsunfälle, Sachbeschädigung, Körperverletzung). Es wird bezweifelt, daß selbst eine strenge Bestrafung immer bessernd bzw. abschreckend wirkt, bzw. ob überhaupt eine strenge Strafe am Platze ist. Verf. verspricht sich mehr von einer vorbeugenden Aufklärung der Jugendlichen durch Schule und Parteiorgane. *Rodenberg.*

**Illing, Ernst:** *Schlaftrunkenheitsdelikte bei Soldaten*. Dtsch. Mil. Arzt 11, 617—622 (1941).

Verf. weist auf die verhältnismäßige Seltenheit der im Titel genannten Delikte hin und teilt 2 einschlägige Fälle mit: Nur in einem handelte es sich um eine „echte“ Schlaftrunkenheit (nachweisbare Übermüdung; nichts Epileptisches oder Epileptoides; nichts Hypophysäres; typisches Delikt — Aggressionen gegen einen Bahnbeamten, der ihn geweckt hatte); § 51, I; es erfolgte Freispruch. Im anderen Falle hatte sich ein Soldat, der auf Fliegeralarm nicht aufgestanden war, Verschlafenheit bzw. Schlaftrunkenheit vorgeschrützt, was aus mangelhafter Dienstauffassung abzuleiten war; hier wurden die Voraussetzungen des § 51 abgelehnt. Die einschlägige Literatur wird berücksichtigt; es handelt sich bei der Schlaftrunkenheit offenbar um einen höheren Grad von Bewußtseinsstörung, als beim verzögerten Erwachen, und der Zustand ist am ehesten den Dämmerzuständen an die Seite zu stellen. Im 2. Falle hatte übrigens noch Alkoholgenuß mitgewirkt, welcher Umstand aber nicht als strafmildernd ange-

sehen wurde, da Volltrunkenheit sicher nicht vorlag, der Zustand auch fahrlässig herbeigeführt war. *Donaldies* (Eberswalde).

**Hegemann: Zu der Frage nach Überlegung bei einer Anklage auf Mord.** (*Prov.-Heilanst., Münster i. W.*) Allg. Z. Psychiatr. 118, 380—391 (1941).

Der Verf. will nach seinen eigenen Worten einen Fall „weiteren Kreisen zugänglich machen“, den er als „kriminalpsychologisch wertvoll“ und als „Material zu dem noch sehr umstrittenen Begriff der Überlegung im Sinne des § 211 StGB.“ bezeichnet.

Der Arbeiter B. wurde beschuldigt, seinen 9jährigen Sohn durch Erwürgen vorsätzlich getötet und die Tötung mit Überlegung ausgeführt zu haben. Der Verurteilte hatte lange unter schlechten Wohnverhältnissen und Arbeitslosigkeit zu leiden gehabt, deren ungünstige seelische Nachwirkungen bei ihm mit der Einkehr besserer Zustände aufhörten, jedoch bei seiner Frau fort dauerten und ihre Überweisung in eine Heilanstalt notwendig machten. Die Hoffnung auf Besserung erwies sich als trügerisch, und der Mann mußte seine Frau, an der er sehr hing, und die er schon wieder nach Hause geholt hatte, in die Anstalt zurückbringen. Er war nun der Überzeugung, daß seine Frau unheilbar sei und zeitlebens in einer Anstalt bleiben müsse. Da kam ihm der Gedanke, für ihn gebe es nur noch eines: aus dem Leben zu scheiden. Zuerst hatte er gedacht, er wolle nur sich töten; beschloß aber dann, auch seinen 9jährigen Jungen aus dem Leben mitzunehmen. Er traf sehr sorgfältig seine Vorbereitungen, tötete sein schlafendes Kind durch Erwürgen und brachte sich dann mit einem zurechtgelegten Rasiermesser Wunden am Hals und an den Armen bei. Als dies nicht zum Ziele führte, versuchte er sich aus dem Fenster zu stürzen, was ihm aber nicht mehr gelang. Bewußtlos infolge des Blutverlustes wurde er aufgefunden. Während der Untersuchungshaft wurden Zweifel an seiner geistigen Gesundheit laut, und er wurde 6 Wochen in einer Anstalt beobachtet; man kam jedoch zu dem Schluß, daß er für seine Tat voll verantwortlich zu machen sei. Er war von Anfang an geständig und wurde mit 6 Jahren Zuchthaus bestraft. Staatsanwalt und Verteidiger legten beide Berufung ein; zu einer erneuten Verhandlung kam es aber nicht, weil der Angeklagte sich inzwischen im Gefängnis erhängte. — Seine Tat war von einem starken Affekt begleitet; er hat aber nicht in einem Affekt gehandelt im Sinne einer plötzlich auftauchenden Gemütsaufwallung, der dann eine Kurzschlußhandlung folgte, auch nicht in einem sogenannten pathologischen Affekt. Er mußte nach dem Ergebnis der Beobachtung für seine strafbare Handlung verantwortlich gemacht werden. Auch war das Gericht der Ansicht, daß er mit dem nötigen Vorsatz gehandelt hatte. Es blieb noch die Frage zu klären, ob der Täter mit Überlegung gehandelt habe oder nicht. — Der Staatsanwalt äußerte am Schluß seiner Ausführungen: Das Verhalten des B. während und nach der Tat trage alle Merkmale in sich, die der Begriff der Überlegung im Sinne des § 211 StGB. verlange. Das Vorhandensein einer besonderen Affektlage und Verzweiflungsstimmung schließe verstandesmäßige Vorstellungen nicht aus. — Nach den Feststellungen des medizinischen Sachverständigen hat bei B. eine starke reaktive Verstimmung bestanden; er hat sich schon längere Zeit in einem außergewöhnlichen Affektzustand befunden. Diese schwere seelische Erregung und Affektstimmung ist schließlich zu einer Entladung gekommen. — Der Verteidiger machte in der Gerichtsverhandlung die Äußerung, der Täter passe nicht zu der Tat, das müsse zu denken geben, es stimme da vielleicht etwas nicht. Hatte wie in diesem Falle ein einziger Vorstellungskomplex „die ganze Gefühlsenergie an sich gerissen“, so kann durch Gefühle und Affekte ein Zwang auf die Denkvorgänge ausgeübt werden. Das Gericht hat auf Tötung erkannt, wahrscheinlich von den Erwägungen ausgehend: Der Täter war kein gemeiner Mörder, hatte nicht aus allgemein verwerflichen Motiven gehandelt, und es konnte immerhin möglich gewesen sein, daß die Überlegung äußerlich vielleicht den Anschein einer normalen Überlegung gehabt, in Wirklichkeit aber eine wesentliche Abweichung vom Normalen erfahren hatte. Das Gesetz kennt nur eine Tötung mit und ohne Überlegung. Das Gericht konnte sich aber auf eine Entscheidung des Reichsgerichts stützen, in der es bei der Beurteilung eines ähnlich liegenden Falles heißt: „... Es braucht gerade kein Gemütszustand gewesen zu sein, der die Zurechnungsfähigkeit ausschloß oder im Sinne des § 51 Abs. 2 erheblich verminderte, er kann aber doch ohne Hervortreten irgendwelcher Erregung nach außen doch die Verstandestätigkeit so überlagert haben, daß dem Angeklagten trotz der Gedanken, die ihm gekommen sind, die Überlegung im Sinne des § 211 gefehlt hat.“ — Aber auch der Vertreter der Anklage konnte sich auf eine Reichsgerichtsentscheidung berufen, in der u. a. gesagt wird: „Ruhige Überlegung wird nach § 211 StGB. nicht vorausgesetzt... Entscheidend ist vielmehr..., ob der Täter... noch so sehr Herr seines Denkens, Wollens und Tuns war, daß er bei der Ausführung nicht nur, oder doch nicht überwiegend aus seiner Erregung heraus gefühlsmäßig handelte, sondern verstandesmäßigen Vorstellungen und Erwägungen zu folgen fähig war und gefolgt ist...“

Nach den Schlußausführungen des Verf. kam es ihm darauf an, durch ein Beispiel aus der Strafpraxis zu zeigen, daß das bisherige Unterscheidungsmerkmal für Tötung und Mord nicht allseitig zu befriedigen vermochte. *Heinr. Többen* (Münster i. W.).